

Verbandssatzung

vom 07. November 2001

Verbandsmitglieder

- *Stadt Ochsenhausen*
- *Gemeinde Erlenmoos*
- *Gemeinde Steinhausen a.d. Rottum*

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Aufgabe des Verbandes
- § 3 Wasserversorgungsanlagen
- § 4 Wasserabgabe -

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Organe
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 8 Geschäftsgang der Verbandsversammlung
- § 9 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 10 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 11 Geschäftsgang des Verwaltungsrats
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 14 Tagesgelder, Reisekosten, Aufwandsentschädigung
- § 15 Eigentums- und Bezugsrechte

III. Deckung des Finanzbedarfs

- § 16 Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsgemeinden
- § 19 Auflösung des Verbandes
- § 20 Inkrafttreten

In der Verantwortung für eine langfristige Sicherung ihrer Wasserversorgung sind die im § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gemeinden übereingekommen, die wichtige Aufgabe in der Form des Zweckverbandes gemeinsam zu erfüllen. Zur Bildung dieses Zweckverbandes vereinbarten sie gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) die folgende

Verbandsatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes, Verbandsgebiet

- 1.1 Die Stadt Ochsenhausen
und die Gemeinden Erlenmoos
und Steinhausen an der Rottum
bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale
Zusammenarbeit.

- 1.2 Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Wasserversorgung Rottumtal“,

im folgenden Verband genannt.

Er hat seinen Sitz in Steinhausen an der Rottum, Landkreis Biberach.

- 1.3 Das Verbandsgebiet umfasst

1.3.1 das Gebiet der Stadt Ochsenhausen ohne die Stadtteile Eichen, Goppertshofen, Laubach, Reinstetten und Wenedach,

1.3.2 das Gebiet der Gemeinde Erlenmoos,

1.3.3 das Gebiet der Gemeinde Steinhausen an der Rottum

§ 2

Aufgabe der Verbandes

- 2.1 Der Verband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern, im folgenden Verbandsgemeinden genannt, trinkbares Wasser im Sinne der Trinkwasserverordnung mit ausreichendem Druck zu liefern. Zu diesem Zweck kauft, übernimmt, unterhält, erneuert, erweitert, mietet etc. und betreibt er die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen (§ 3). Zu den Aufgaben gehört auch die geordnete Verwaltung der Verbandsanlagen. Werden dem Verband zur Versorgung mit Trinkwasser noch andere als die in § 1 Abs. 1.3 genannten Gebiete übertragen, so sind diese übernommenen weiteren Versorgungsgebiete hinsichtlich der Aufgabenerfüllung gleichgestellt, soweit nicht in der Übertragungsvereinbarung anderes geregelt ist.
- 2.2 Der Verband kann auch von anderen Unternehmen Wasser beziehen und sich an solchen beteiligen. Soweit der Verband zur eigenen Förderung des benötigten Wassers nicht in der Lage ist, hat er die Wasserversorgung seiner Mitglieder durch Abschluss von Wasserbezugsrechten sicherzustellen.
- 2.3 Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Eine Verzinsung des Eigenkapitals unterbleibt. Für den Fall, dass in einzelnen Jahren ein Gewinn erzielt wird, wird dieser in voller Höhe zur Erhaltung oder Wiedererlangung des durch früher Verluste verlorenen Betriebsvermögens verwendet.

§ 3

Wasserversorgungsanlagen

- 3.1 Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Weiterleitung des Wassers mit Ausnahme der nicht ausschließlich der Durchleitung von Wasser innerhalb der örtlichen Versorgungsbereiche dienenden Leistungsabschnitte (vgl. Abs. 3.2 bis 3.4). Der örtliche Versorgungsbereich im Sinne von Satz 1 beginnt in der Regel nach dem Wasserzählerschacht des Verbandes vor dem ersten Hydrantenschacht der versorgten Gemeinde oder des Gemeindeteils (Wasserübergabestelle) und endet nach dem entsprechenden letzten Hydrantenschacht, von dem das Wasser des Verbandes weiterfließt. Die Verbandsversammlung legt im Einzelfall die örtlichen Versorgungsbereiche fest; sie kann auch festlegen, dass die Wassermessung im Hochbehälter oder einer anderen Übergabestelle erfolgt.
- 3.2 Der Verband kann die den Verbandsgemeinden gehörenden Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Messung und Weiterleitung des Wassers unentgeltlich nutzen. Die auf diese Anlagen entfallenden Abschreibungen, die von den selbst getragenen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Methode gemäß den in den steuerlichen Afa-Tabellen enthaltenen Sätzen zu berechnen sind, finanziert der Verband.
- 3.3 Der Verband hat seine und die unter 3.2 genannten Anlagen zu unterhalten, zu erneuern und bei Bedarf zu erweitern. Er darf die gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen zur Durchleitung von Wasser unentgeltlich mitbenützen, soweit dies erforderlich ist.
- 3.4 Die örtlichen Versorgungsnetze sind Eigentum der Verbandsgemeinden. Sie werden von diesen betrieben und unterhalten und bei Bedarf erneuert und erweitert. Soweit neu erstellte Anlagen des Verbandes in das Eigentum eines Verbandesmitgliedes übergeführt werden und als örtliche Versorgungsleitung dienen, ist ein finanzieller Ausgleich gem. § 15.1 an die anderen Verbandsmitglieder nach dem Restbuchwert zu leisten.
- 3.5 Wesentliche Änderungen an den gemeindeeigenen Anlagen, insbesondere Ortsnetzerweiterungen und die beabsichtigte Wasserabgabe an neue Wasserbezieher, durch die der Bezug der anderen Verbandsgemeinden beeinflusst werden kann, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Die Verbandsversammlung kann ihre Zustimmung unter Bedingungen (technischer und finanzieller Art) erteilen.

§ 4

Wasserabgabe

- 4.1 Im Rahmen der tatsächlichen Liefermöglichkeiten gibt der Verband das Wasser an die Verbandsgemeinden nach gleichen Grundsätzen und zu einheitlichen Bedingungen ab. Muss die Wasserabgabe infolge von Wassermangel oder aus anderen Gründen eingeschränkt werden, so haben die Verbandsgemeinden an der verfügbaren Wassermenge nur den Anteil zu beanspruchen, der dem Verhältnis ihres Wasserbezugs in den letzten drei Jahren zur entsprechenden Gesamtwasserabgabe des Verbandes entspricht.

- 4.2 Der Verband darf Wasser auch an Nichtverbandsgemeinden abgeben, soweit dies ohne Nachteil für die Verbandsgemeinden möglich ist. An einen Verbraucher im Versorgungsgebiet einer Verbandsgemeinde darf der Verband nur mit deren Zustimmung Wasser unmittelbar liefern. Die Verbandsgemeinden dürfen nur mit Zustimmung des Verbandes von diesem bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebietes abgeben.
- 4.3 Auf Verlangen des Verbandes haben die Verbandsgemeinden zur Sicherung der Wasserversorgung im Verbandsbereich Vorschriften gegenüber ihren Wasserabnehmern zu erlassen und die Durchführung angeordneter Maßnahmen zu überwachen. Insbesondere haben sie auf Ersuchen des Verbandes bei Wasserknappheit ihre Wasserabnehmer zu sparsamem Wasserverbrauch anzuhalten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Organe

- 5.1 Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.
- 5.2 Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 6.1 Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. In die Verbandsversammlung entsenden die Verbandsgemeinden
- | | |
|---------------------------|-------------|
| Ochsenhausen | 6 Vertreter |
| Erlenmoos | 3 Vertreter |
| Steinhausen an der Rottum | 3 Vertreter |
- 6.2 Jede Verbandsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Verbandsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.
- 6.3 Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden sind kraft Amtes Vertreter ihrer Gemeinden in der Verbandsversammlung. Im Verhinderungsfalle tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Vertreter oder ein beauftragter Bediensteter gem. § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Die weiteren Vertreter der Verbandsgemeinden und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom neu gebildeten Gemeinderat der Verbandsgemeinde auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze der Verwaltung und Betriebsführung des Verbandes fest. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Verbandsvorsitzende analog § 44 der Gemeindeordnung zuständig ist. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Sie ist insbesondere zuständig für:

1. den Erlass und die Änderung von Satzungen,
2. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Feststellung der Jahresrechnung und der Umlagen,
3. die Aufnahme und das Ausschneiden von Verbandsgemeinden sowie die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes,
4. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten von über 25.000 Euro im Einzelfall,
5. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes und die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bestellung anderer Sicherheiten gemäß § 88 der Gemeindeordnung,
6. den Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Abgabe von Wasser an die Verbandsgemeinden sowie die Festsetzung der Bedingungen, unter denen Wasser an Abnehmer unmittelbar vom Verband abgegeben wird,
7. die Beschlussfassung über Neu- oder Erweiterungsbauten und über Sanierungsmaßnahmen sowie die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von über 250.000,- Euro, im Einzelfall
8. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
9. die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes, mit Ausnahme von Teilzeit- und Aushilfsbeschäftigten,
10. den Abschluss von Wasserbezugs- oder -lieferungsverträgen mit Dritten,
11. die Führung eines Rechtsstreites, den Abschluss eines Vergleichs oder den Verzicht bei Ansprüchen im Wert von mehr als 5.000,- Euro,
12. die Festsetzung von Kapitalbeteiligungen für neu aufgenommene Mitglieder, die Anpassung und Änderung von Bezugsrechten und die Festsetzung Ausgleichszahlungen gemäß § 15.3,
13. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verwaltungsrat vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.

§ 8

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- 8.1 Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.
- 8.2 Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat oder ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss.
- 8.3 Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- 8.4 Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter anwesend sind.

- 8.5 Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wahlen können offen erfolgen, sofern kein Vertreter widerspricht.
- 8.6 Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden, zwei Vertreter der Verbandsversammlung, die in der Sitzung anwesend waren und dem Schriftführer zu beurkunden sind. Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- 9.1 Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.
- 9.2 Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende entweder kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zuständig sind. Er bereitet die Sitzung der Verbandsversammlung vor.

§ 11

Geschäftsgang des Verwaltungsrats

- 11.1 Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat schriftlich mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.
- 11.2 Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 1 Mitglied der Verwaltungsrats dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt, der zum Aufgabenbereich des Verwaltungsrats gehören muss.
- 11.3 Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des satzungsmäßigen Vertreter anwesend sind.
- 11.4 Der Verwaltungsrat beschließt durch Abstimmungen. Der Verwaltungsrat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen.
- 11.5 In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

- 11.6 Der Verwaltungsrat hat die Verbandsversammlung über die wichtigen, den Verband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- 11.7 Über die Sitzungen des Verwaltungsrats und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden, mind. 1 Vertreter des Verwaltungsrats, der in der Sitzung anwesend war, und dem Schriftführer zu beurkunden sind. Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Verbandsvorsitzender

- 12.1 Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl nehmen der bisherige Vorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- 12.2 Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband.
- 12.3 Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und der Verwaltungsrats. Er bereitet die Sitzung vor und vollzieht die Beschlüsse.
- 12.4 Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung sowie die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- 12.5 In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.
- 12.6 Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, sofern sie ihm nicht schon kraft Gesetzes zukommen:
1. Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes einschl. Vergabe von Aufträgen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall.
 2. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.
 3. Bewilligung von Stundungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall. Gewährung von Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bis zu 500 Euro im Einzelfall.
 4. Abschluss, Änderung und Aufhebung Stromlieferverträgen, sowie damit zusammenhängende Entscheidungen (z.B. Baukostenzuschüsse, etc.)
 5. Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten und Aushilfsarbeitern.
 6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.

§ 13

Haushaltsführung, Kassen- und Rechnungswesen, Personal

- 13.1 Ein Verbandsrechner, der die Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 GO erfüllen muss, besorgt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.
- 13.2 Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung mit der Maßgabe, dass von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen wird.
- 13.3 Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeiter, Angestellte und Beamte einstellen, und/oder sich gegen Kostenersatz des Personals einer Mitgliedsgemeinde bedienen.

§ 14

Tagegelder, Reisekosten, Aufwandsentschädigung

- 14.1 Die Vertreter der Verbandsgemeinden in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und für sonstige Dienstverrichtungen außerhalb der Sitzung eine Entschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der durch die Verbandsversammlung festgestellten Satzung.
- 14.2 In dieser Satzung wird auch die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Verbandsrechner festgesetzt.

§ 15

Eigentums- und Bezugsrechte

- 15.1 Den Verbandsmitgliedern stehen im Rahmen der jeweils bewilligten Grundwasserentnahmemengen folgende anteilmäßige Bezugsrechte zu:

Verbandsmitglieder	Bezugsrechte
Erlenmoos	13,37 %
Ochsenhausen	72,16 %
Steinhausen an der Rottum	14,47 %
Summe	100,00 %

- 15.2 Die tägliche Spitzenleistung im Rahmen der Bezugsrechte darf folgende Werte nicht übersteigen:

Verbandsmitglieder	q ₂₄ l/s
Erlenmoos	7,9 l/s
Ochsenhausen	42,5 l/s
Steinhausen an der Rottum	8,5 l/s
Summe	58,9 l/s

- 15.3 Die § 15.1 festgelegten Bezugsrechte und die in § 15.2 bestimmten täglichen Spitzenleistungen der Verbandsmitglieder sind auf Antrag eines Verbandsmitgliedes der jeweiligen Entwicklung mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Zur Vermeidung unzumutbarer Härten kann die Verbandsversammlung einmalige Ausgleichszahlungen auch rückwirkend festsetzen. Eine Änderung der Anteile erfolgt erst ab einer Verschiebung von mehr als 3 %.

III. Deckung des Finanzbedarfs

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs, Betriebskosten- und Vermögensumlage

- 16.1 Der Verband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsgemeinden Umlagen erheben. Die Betriebskosten- und die Vermögensumlage werden für jedes Jahr im Wirtschaftsplan vorläufig und bei der Feststellung der Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.
- 16.2 Die durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen (ohne Zinsaufwand) des Erfolgsplanes werden durch eine Betriebskostenumlage auf die Verbandsmitglieder gedeckt.
Zu den Aufwendungen gehören auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Maßstab für die jährliche Betriebskostenumlage ist der tatsächliche Wasserverbrauch des laufenden Haushaltsjahres. Sie ist eine Nettoumlage, hierzu kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Wasserabgabe wird durch verbandseigene Wassermesser ermittelt. Fällt der Wasserzähler vorübergehend aus, so wird die Betriebskostenumlage für die Zeit des Ausfalles nach dem Wasserbezug für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres erhoben. Als Ausfallzeit gilt jeweils die Zeit zwischen dem letzten regelmäßigen und nächsten regelmäßigen Ablesetermin, zu denen der Wasserzähler richtig angezeigt hat.
Für den Zinsaufwand wird eine Zinsumlage erhoben. Maßstab für diese Zinsumlage sind die zum Jahresende errechneten Kreditanteile der Verbandsmitglieder.
- 16.3 Zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögensplanes erhebt der Verband bei seinen Mitgliedern eine Vermögensumlage, soweit die Ausgaben nicht durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen des Vermögensplanes gedeckt werden.
Maßstab für die Berechnung der Vermögensumlage (ohne Tilgungsausgaben), die der Finanzierung von Investitionen dient, sind grundsätzlich die Eigentums- und Bezugsrechte gemäß § 15 der Satzung.
Tilgungsausgaben werden grundsätzlich über Abschreibungen finanziert. Soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, wird eine Tilgungsumlage erhoben. Maßstab für diese Tilgungsumlage sind die prozentualen Kreditanteile zum Ende des jeweiligen Jahres abzüglich der bereits durch Abschreibungen von den einzelnen Mitgliedsgemeinden finanzierten Tilgungsausgaben. Die von den einzelnen Mitgliedsgemeinden insgesamt finanzierten Tilgungsausgaben werden bei den jeweiligen Kreditanteilen der Verbandsmitglieder abgesetzt.
- 16.4 Auf die Umlage kann der Verband Abschlagszahlungen erheben, die innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes in der für ihre eigenen Bekanntmachungen festgelegten Form in ihrem Gebiet und auf ihre Kosten bekannt zumachen. Die öffentlichen Bekanntmachungen gelten mit der letzten Veröffentlichung als vollzogen.

§ 18 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsgemeinden

- 18.1 Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Das Mitglied hat einen Vermögensanteil zu leisten, der der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsgemeinden Rechnung trägt.
- 18.2 Will eine Verbandsgemeinde aus dem Verband ausscheiden, so hat sie schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zu kündigen. Die Ausscheidungsbedingungen setzt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl fest. Eine ausscheidende Gemeinde haftet für die für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes mit. Sie verliert mit dem Ausscheiden den Anspruch am Wasseraufkommen im bisherigen Verbandsbereich. Sie hat auch keinen Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung kann jedoch der ausscheidenden Gemeinde nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, wenn das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Verbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 19 Auflösung des Verbandes

- 19.1 Zu einem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.
- 19.2 Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesem übernommen werden. Sofern die Verbandsversammlung bei der Abwicklung nicht mit der Mehrheit des Absatzes 1 etwas anderes beschließt, sind Maßstab für die Vermögens- und Lastenaufteilung die Eigentums- und Bezugsrechte.
- 19.3 Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Sitzgemeinde. Die anderen Verbandsgemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.

**§ 20
Inkrafttreten**

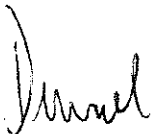
Die Verbandssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verbandssatzung vom 11. August 1994, mit Änderungen vom 26. Juni 1995 und 10. Juli 1996, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Steinhausen a.d. Rottum, den 07. November 2001



Denzel, Verbandsvorsitzender